

**Promotionsordnung (Satzung) der Sektionen Informatik/Technik
und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck
(PromO MINT 2026)
Vom 16. Juli 2026**

Inhaltsverzeichnis:

**Erster Teil:
Promotionsvorhaben**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades
- § 4 Annahme und Betreuung von Promotionsstudierenden

**Zweiter Teil:
Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

**Dritter Teil:
Organisation**

- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Prüfungsausschüsse

**Vierter Teil:
Promotionsverfahren**

Erster Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Zulassungsentscheidung

Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung durch die Berichterstattenden
- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Verbesserung der Dissertation
- § 15 Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
- § 16 Entscheidung durch den Promotionsausschuss

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 17 Kolloquium

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 19 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 20 Bestehen der Promotion, Bewertung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 21 Vervielfältigung der Dissertation

§ 22 Vollzug der Promotion

Fünfter Abschnitt: Wiederholung, Nachteilsausgleich, Rechtsbehelfe

§ 23 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 24 Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich

§ 25 Rechtsbehelfsverfahren

Fünfter Teil:

Unwirksamkeit der Promotion

§ 26 Ungültigerklärung

§ 27 Widerruf der Promotion

Sechster Teil:

Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 Inkrafttreten

**Erster Teil:
Promotionsvorhaben**

**§ 1
Akademischer Grad**

(1) Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck verleihen die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

**§ 2
Ehrenpromotion**

(1) Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften können als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen einschließlich hervorragender technischer Leistungen oder persönliche Verdienste um die von den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Senatsausschuss MINT berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Der Senatsausschuss MINT bereitet die Entscheidung vor und leitet den Vorschlag bei einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder an den Senat weiter. Der Senat beschließt auf Vorschlag des Senatsausschusses MINT mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovenden oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird dem zuständigen Ministerium durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Senatsausschuss MINT berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

§ 3

Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften können die unter § 1 genannten Grade auch gemeinschaftlich mit einer anderen, ausländischen Fakultät vergeben, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen den Einrichtungen besteht. Das Abkommen muss insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Umfang der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Unwirksamkeit und den Widerruf der Promotion so regeln, dass nicht hinter die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Regeln zurückgeschritten wird.

§ 4

Annahme und Betreuung von Promotionsstudierenden

(1) Promotionsstudierende können in der Regel nur angenommen und betreut werden von hauptberuflich an der Universität zu Lübeck tätigen

1. Professorinnen oder Professoren,
2. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
3. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,

die Mitglieder einer der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften sind.

(2) Personen nach Absatz 1 sind gleichgestellt:

1. die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck,
2. pensionierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften tätig waren,
3. an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften tätige Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
4. an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
5. an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten und
6. nicht hauptberuflich an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften tätige APL-Professorinnen und -Professoren.

(3) Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Sektionen der Universität zu Lübeck können Promotionen nur dann annehmen und betreuen, wenn eine gleichzeitige Zweitbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften erfolgt. Dieser soll die Arbeit vor den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften vertreten und berät die Promotionsstudierende oder den Promotionsstudierenden in Fragen der für den Erwerb eines Grades an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften notwendigen qualitativen Anforderungen an die Arbeit. Die Zweitbetreuung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag für jedes Promotionsverfahren auch anderen Mitgliedern der Universität zu Lübeck die Annahme und Betreuung von Promotionsstudierenden gestatten, wenn ein begründeter Ausnahmefall (zum Beispiel im Rahmen des Emmy-Noether-Programms geförderte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter) vorliegt. Wenn dieses Mitglied nicht einer der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften angehört, gelten die Vorgaben aus Absatz 3 entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, unterstützt vom Center for Doctoral Studies Lübeck (CDSL), berät die Promotionsstudierenden sowie deren Betreuerinnen oder Betreuer in allen Fragen zum Promotionsvorhaben sowie zum Promotionsverfahren.

(6) Die oder der Promotionsstudierende beantragt die Annahme des Promotionsvorhabens im Campus Portal der Universität zu Lübeck (UzL CAMPUS Portal). Dem Antrag sind alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende, unterstützt vom CDSL, überprüft den Antrag nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 6, dokumentiert das Ergebnis und setzt gegebenenfalls eine Prüfungskommission nach § 6 Absatz 2 ein. Die oder der Promotionsstudierende erhält über das UzL CAMPUS Portal einen Nachweis über das Vorliegen der Annahme des Promotionsvorhabens, gegebenenfalls unter Auflagen.

(7) Sobald die oder der Promotionsstudierende den Nachweis nach Absatz 6 erhält, muss diese oder dieser sich beim UzL CAMPUS Portal immatrikulieren.

(8) Spätestens binnen drei Monaten nach der Immatrikulation ist zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Promotionsstudierenden eine Betreuungsvereinbarung unter Verwendung der vom CDSL zur Verfügung gestellten Muster-Betreuungsvereinbarung zu schließen und beim CDSL zu hinterlegen.

(9) Sollte ein Betreuungsteam mit weiteren Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuern oder Mentorinnen oder Mentoren eingerichtet werden, etwa im Rahmen der strukturierten Promotion am CDSL, sind diese in der Betreuungsvereinbarung aktenkundig zu machen.

(10) Fallen die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung weg oder wird die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt, bemüht sich die Universität um eine Weiterbetreuung der oder des Promotionsstudierenden. Wünsche der oder des Promotionsstudierenden werden hierbei berücksichtigt. Endet die Betreuung aufgrund dessen, dass die Betreuerin oder der Betreuer einem Ruf an eine andere Hochschule folgt, sich umhabilitiert oder aus einem vergleichbaren Grund, dann ist eine Fortsetzung der Betreuung mit allen in dieser Satzung genannten Rechten und Pflichten grundsätzlich möglich, sofern sich die Betreuerin oder der Betreuer hierzu bereit erklärt und die oder der Promotionsstudierende hiermit einverstanden ist.

(11) Die Annahme als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

(12) Nach einer Dauer von sieben Jahren kann Auskunft beim dem Promotionsstudierenden oder der Promotionsstudierenden eingeholt werden, ob die Promotion in absehbarer Zeit abgeschlossen wird. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung binnen drei Monaten kann die Zulassung zum Promotionsvorhaben entzogen werden.

Zweiter Teil:
Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiengangs oder Masterstudiengangs an der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder der erfolgreiche Abschluss eines forschungsorientierten, gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Masterstudiengangs (Master of Science, Master of Arts), im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bei Bewerbenden für den Dr. rer. nat. ein naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerbenden für den Dr.-Ing. ein Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerbenden für den Dr. phil. ein geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium,
2. anstelle der in Nummer 1 genannten Abschlüsse kann auch die Zulassung gemäß der in § 3 Absatz 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme der Sektion MINT vom 22. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Erfüllung, der in der jeweiligen Satzung der Promotionsstudienprogramme (PromSPOen) geforderten zusätzlichen Qualifikationsleistungen, treten,
3. bei Bewerbenden für den Ph.D. den erfolgreichen Abschluss eines durch die PromRPO geregelten Promotionsstudiengangs oder eines gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebotes der Universität zu Lübeck,
4. eine von der oder dem Bewerbenden angefertigte Dissertation.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt weiterhin voraus, dass die oder der Bewerbende

1. nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
3. nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB erfüllt,
4. nicht an einer anderen deutschen Hochschule ein Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat,
5. den Nachweis der Immatrikulation an der Universität als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender erbringt, welche bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortbestehen muss und
6. nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen.

(3) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Die oder der Bewerbende hat der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines anderen als der in § 5 genannten Diplom-, Magister- oder Masterstudiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie anstelle der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 einen Nachweis ihrer für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung erbringen.

(2) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die mindestens aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingesetzt.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines pharmazeutischen Studienganges mit Staatsexamen können unbeschadet des Absatzes 2 den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit über ein mit dem Betreuer oder der Betreuerin vereinbartes Thema, die den Anforderungen der Universität zu Lübeck an das wissenschaftliche Schreiben entsprechen muss, erbringen. Der Promotionsausschuss bestellt ein habilitiertes Mitglied der MINT-Sektionen zur Begutachtung der schriftlichen Arbeit. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gilt als erbracht, wenn das Mitglied zu dem Ergebnis gelangt, dass die schriftliche Arbeit den Anforderungen an das wissenschaftliche Schreiben entspricht. Stellt das Mitglied fest, dass die schriftliche Arbeit nicht den Anforderungen an das wissenschaftliche Schreiben entspricht, bestellt der Promotionsausschuss zwei weitere Mitglieder der MINT-Sektionen nach § 4 zur Begutachtung der schriftlichen Arbeit. In diesem Fall gilt der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung als erbracht, wenn beide Mitglieder zu dem Ergebnis gelangen, dass die schriftliche Arbeit den Anforderungen der Universität zu Lübeck an das wissenschaftliche Schreiben entspricht. Das Ergebnis ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Das Verfahren kann nicht wiederholt werden. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission beurteilt zunächst anhand der Studienunterlagen, die von der oder dem Bewerbenden vorzulegen sind, ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation. Sie kann weiterhin ein Vorgespräch anberaumen, um einen Eindruck von den wissenschaftlichen Befähigungen der oder des Bewerbenden zu bekommen. Die Prüfungskommission legt danach gegebenenfalls zu studierende Fachinhalte fest und kann dazu der oder dem Bewerbenden den Besuch von Lehrveranstaltungen der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften und das Erbringen von Leistungsnachweisen auferlegen. Diese Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der beiden folgenden Semester erbracht werden können. Sie sind innerhalb von 24 Monaten zu erbringen. Auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Auflagen ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das CDSL von der oder dem Bewerbenden mitzuteilen.

(5) Die Prüfungskommission kann ein Prüfungsgespräch mit der oder dem Bewerbenden durchführen. Dieses soll spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.

(6) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete des absolvierten Studiums zum Gegenstand haben. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Prüfungsgegenstände sollen geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der oder des Bewerbenden nachzuweisen.

(7) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission das Prüfungsgespräch als "bestanden" bezeichnen. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Prüfungsausschuss mitzuteilen. Ein nicht bestandenenes Prüfungsgespräch kann nicht wiederholt werden. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule ist zusätzliche Voraussetzung, dass die oder der Bewerbende zu den besten 10 % ihres oder seines Absolventenjahrganges gehört oder ersatzweise eine Abschlussnote von 1,5 oder besser besitzt und eine mit der Note „sehr gut“ bewertete Diplomarbeit angefertigt hat. Darüber hinaus ist ein detailliertes Gutachten einer Fachhochschullehrerin oder eines Fachhochschullehrers des Fachbereiches, an dem die oder der Bewerbende ihren oder seinen Abschluss erworben hat, vorzulegen, in dem die besondere Qualifikation der oder des Bewerbenden dargelegt wird.

Dritter Teil:

Organisation

§ 7

Promotionsausschuss

(1) Der Senatsausschuss Informatik/Technik und Naturwissenschaften MINT schlägt dem Senat die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Wahl vor. Der Senat wählt die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Den Vorsitz und die Geschäfte des Promotionsausschusses führt die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses. Bei der Geschäftsführung bedient sie oder er sich der dem CDSL und der Geschäftsstelle MINT der Universität zu Lübeck.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften MINT:

1. dreizehn Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. bis zu vier beziehungsweise mindestens einem promoviertem und mindestens einem promovierenden Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes.

Mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes müssen weiblich sein. Die promovierenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 gehören dem Promotionsausschuss nur mit

beratender Stimme an. Darüber hinaus werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gruppen bestimmt.

(3) Der Promotionsausschuss führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über die Entwicklung der Promotionsverfahren.

(4) Das Stimmrecht im Promotionsausschuss steht bei fachlichen Entscheidungen über Promotionsleistungen sowie in sonstigen Angelegenheiten dieser Promotionsordnung nur den Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer und den promovierten Mitgliedern der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zu.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss. Folgende Anforderungen gelten für den Prüfungsausschuss:

1. er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Berichterstattenden,
2. die berichterstattenden Prüfungsausschussmitglieder sollen unterschiedlichen Instituten angehören,
3. die oder der Vorsitzende muss hauptamtliche Professorin oder Professor (W2, W3 oder entsprechend) sein und einem Institut der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaften angehören,
4. mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss hauptamtliche Professorin oder Professor (W2, W3 oder entsprechend) oder Mitglied einer Personengruppe nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sein und einer der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaften angehören,
5. Berichterstattende können auch eine der in § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 genannten Personen sein, die den Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaften angehören. Sie oder er kann auch der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören,
6. höchstens ein Prüfungsausschussmitglied kann Betreuerin oder Betreuer, Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer oder Mentorin oder Mentor nach § 4 sein,
7. nur die oder der Erstberichterstattende darf mit der oder dem Bewerbenden gemeinsam publiziert haben und
8. mindestens ein Prüfungsausschussmitglied muss den angestrebten oder äquivalenten Doktortgrad führen.

(2) Zur Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss zusätzliche Berichterstattende, bestellen, die ein Gutachten zur Bewertung der Promotion erstellen. Die oder der weitere Berichterstattende kann zusätzlich in den Prüfungsausschuss bestellt werden. Umfasst der Prüfungsausschuss drei Berichterstattende, so muss mindestens eine oder einer der Berichterstattenden keine Affiliation mit der Universität zu Lübeck und darüber hinaus in den letzten sieben Jahren keine

gemeinsamen Publikationen oder andere akademische Befangenheiten mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorweisen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer wird zur beziehungsweise zum Erstberichterstattenden bestellt werden. Eine Abweichung hiervon ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Steht ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mehr zur Verfügung oder erfüllt seine Aufgaben nachweislich unzureichend, erfolgt eine Abberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und, wenn es ein Mitglied nach Absatz 1 ist, eine Nachwahl.

(5) Steht eine externe Berichterstattende oder ein externer Berichterstattender nicht mehr zur Verfügung oder erstellt binnen angemessener Frist das Gutachten nicht, so beauftragt die oder der Promotionsausschussvorsitzende eine andere Person im Sinne des § 8 Absatz 1 mit der Erstellung des Gutachtens.

(6) Die Prüfungsausschussmitglieder und Berichterstattenden dürfen nicht in einem Verwandtschafts- oder Angehörigenverhältnis zu der oder dem Bewerbenden stehen.

Vierter Teil: Promotionsverfahren

Erster Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 9 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in elektronischer Form, wobei Datenformat und Datenträger der elektronischen Fassung mit dem Promotionsausschuss abzustimmen sind, sowie entweder die schriftliche Zustimmung für die Verwendung einer Anti-Plagiatsoftware oder eine anonymisierte Version der Dissertation in elektronischer Form. Auf Wunsch des Prüfungsausschusses können zusätzliche gedruckte Versionen der Dissertation angefordert werden,
2. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und englischer Sprache,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang der oder des Bewerbenden Aufschluss gibt,
4. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis der oder des Bewerbenden nach § 30 Absatz 5 BZRG, welches nicht älter als ein Jahr und von der Behörde direkt an das CDSL zu übersenden ist,
6. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder den Befähigungsnachweis gemäß § 6 und bei Erteilung von Auflagen den

Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung, für Bewerbende auf den Ph.D. und Bewerbende nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiengangs des Center for Doctoral Studies Lübeck (CDSL),

7. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut die Dissertation angefertigt wurde,
8. die Versicherung der oder des Bewerbenden, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten Hilfsmittel benutzt hat,
9. die Versicherung der oder des Bewerbenden, dass Richtlinie über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck eingehalten wurde,
10. die Versicherung der oder des Bewerbenden, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
11. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die oder der Bewerbende sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
12. die Angabe einer Anschrift, über die die oder der Bewerbende bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist. Anschriftsänderungen sind dem CDSL unverzüglich anzuzeigen,
13. ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaften, das Promotionsverfahren zu eröffnen,
14. eine Einverständniserklärung der oder des Bewerbenden über die Bearbeitung und Verwendung personenbezogener Daten für interne Zwecke und für die Veröffentlichung auf der entsprechenden Homepage.

§ 10

Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter hinzuziehen des Empfehlungsschreibens aus § 9 Absatz 13. In diesem schlägt die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer außerdem die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 8 vor. Wird ein Prüfungsausschuss mit drei Berichterstattenden vorgeschlagen, so sind für die oder den dritten Berichterstattenden Vorschläge für mindestens vier unabhängige Berichterstattende nach § 6 sowie die Publikationsliste für die Bewerbende oder den Bewerbenden beizufügen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Bewerbende die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die oder der Bewerbende eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.

(3) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der oder dem Bewerbenden ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Die oder der Bewerbende kann den Zulassungsantrag schriftlich zurückziehen, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Universität.

(5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss ein. Dabei ist die oder der Erstberichterstattende zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der oder dem Bewerbenden mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der oder des Bewerbenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer oder seiner Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen substanziellen wissenschaftlichen Beitrag liefern. Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu berücksichtigen. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der oder des Bewerbenden muss detailliert dargestellt werden.

(2) Bereits veröffentlichte Arbeiten, eingereichte sowie zur Veröffentlichung vorbereitete Manuskripte der oder des Bewerbenden können ganz oder teilweise Bestandteil der Dissertation sein. Diese müssen dazu ausführlich in den fachlichen Kontext der Dissertation gebracht werden. Bei Beteiligung mehrerer Autorinnen oder Autoren an einer Veröffentlichung ist der eigene Anteil der oder des Bewerbenden in der Dissertation detailliert darzustellen.

(3) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der folgenden Fächer behandeln:

1. für den Dr. rer. nat.
 - a) Biochemie
 - b) Biologie
 - c) Chemie
 - d) Informatik
 - e) Mathematik
 - f) Medizintechnik
 - g) Molekularbiologie
 - h) Physik
 - i) Psychologie
 - j) Biophysik
 - k) Biotechnologie
2. für den Dr.-Ing. (jeweils bei vorwiegend ingenieurwissenschaftlichem Inhalt der Dissertation)
 - a) Informatik
 - b) Medizintechnik
 - c) Elektrotechnik

3. für den Dr. phil. (jeweils bei überwiegend geistes- oder sozialwissenschaftlichem Inhalt der Dissertation)
 - a) Psychologie
 - b) Geschichte, Theorie und Ethik der Wissenschaften
 - c) Entrepreneurship
 - d) Gesundheits- und Pflegewissenschaften
 - e) Medizinische Sozialwissenschaften
 - f) Digitalisierung in Bildung, Kunst und Kultur sowie in Verwaltung und Governance
 - g) Medienwissenschaften und Mediengestaltung
4. für den Ph.D. ein Thema aus den unter Nummern 1 bis 3 genannten Fächern im Rahmen einer strukturierten Promotion.

§ 12

Beurteilung durch die Berichterstattenden

(1) Die Berichterstattenden begutachten voneinander unabhängig die Dissertation und schlagen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses deren Annahme oder Ablehnung vor.

(2) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(3) Im Falle einer auszeichnungswürdigen Leistung können die Berichterstattenden darüber hinaus die Verleihung des Grades „summa cum laude“ vorschlagen. Der Promotionsausschuss kann das Prädikat „summa cum laude“ vergeben, wenn die folgenden Punkte alle gemeinsam zutreffen:

1. es gab mindestens drei Berichterstattende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind; § 8 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung,
2. die Arbeit wurde von allen Berichterstattenden mit 1,0 bewertet, und alle haben die Verleihung des Prädikats explizit und unabhängig voneinander in ihren Gutachten empfohlen,
3. alle Mitglieder des Prüfungsausschusses empfehlen im Rahmen der mündlichen Prüfung gemäß § 19 Absatz 2 explizit die Vergabe des Prädikats summa cum laude.

(4) Die Vorschläge der Berichterstattenden leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.

§ 13

Auslage der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den habilitierten Mitgliedern der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstattenden Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Die Auslage erfolgt digital.

(2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme der Dissertation einlegen oder deren Verbesserung verlangen.

§ 14

Verbesserung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen zurück, wenn mindestens eine oder einer der Berichterstattenden oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie als annahmereif aber noch der Verbesserung bedürftig bezeichnet hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein anderes nach § 13 zur Einsicht berechtigtes Mitglied der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften die Verbesserung der Dissertation verlangt und sich mindestens eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender dem Verlangen anschließt.

(2) Eine nach Verbesserung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 12 und 13 zu behandeln. Die Verbesserung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

§ 15

Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nimmt die Dissertation an, wenn

- a) die Berichterstattenden die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen haben und
- b) gegen die Annahme nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wurde.

(2) Die Dissertation wird mit einer Note bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsvorschläge aller Berichterstattenden ergibt. Dabei wird der Mittelwert auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lehnt die Dissertation ab, wenn beide Berichterstattenden die Ablehnung vorgeschlagen haben.

(4) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der oder dem Bewerbenden mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Entscheidung durch den Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet gemäß § 15 Absatz 1 und 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn

1. die Berichterstattenden hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen oder
2. ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingegangen ist.

(2) Anstelle der Annahme oder Ablehnung der Dissertation kann sie der Promotionsausschuss zur Verbesserung zurückgeben. § 14 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Universität zu Lübeck.

(4) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der oder dem Bewerbenden mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 17

Kolloquium

Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium abgenommen. Darin soll die oder der Bewerbende nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

§ 18

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Termin wird digital in den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften bekannt gegeben.

(2) Der oder dem Bewerbenden wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 9 Nummer 13 angegebenen Anschrift zugestellt. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, wenn die oder der Bewerbende dem zustimmt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die habilitierten Mitglieder der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften dürfen während der Prüfung anwesend sein.

(4) Die Prüfung dauert für jede Bewerbende oder jeden Bewerbenden etwa 80 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag mit Diskussion von etwa 40 Minuten und einer nachfolgenden nicht öffentlichen Befragung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses von ebenfalls etwa 40 Minuten.

(5) Vortrag und Diskussion sind hochschulöffentlich. Über eine mögliche Zulassung einzelner weiterer Personen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf Wunsch der oder des Bewerbenden. Zu Beginn hat die oder der Bewerbende die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 20 Minuten nicht übersteigen soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der Anwesenden in einem Umfang von insgesamt 10 Minuten zulassen.

(6) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

§ 19

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die oder der Bewerbende nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 20

Bestehen der Promotion, Bewertung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus den Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit zwei Dritteln und die Note für die

mündliche Prüfung mit einem Drittel zu gewichten. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma mathematisch abgerundet. Basierend auf der Gesamtnote der Promotion vergibt der Prüfungsausschuss folgende Prädikate für die Promotion:

- | | | |
|---------------------|-----------------|-----------------------|
| 1. bis 1,5 | magna cum laude | (sehr gut bestanden), |
| 2. über 1,5 bis 2,5 | cum laude | (gut bestanden), |
| 3. über 2,5 | rite | (bestanden). |

Das Prädikat „summa cum laude“ wird gemäß §12 Absatz 3 vergeben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen. Die Auflagen werden im Prüfungsprotokoll vermerkt und dem Bewerbenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die oder der Erstberichterstattende bestätigt dem CDSL die Erfüllung der Auflagen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der oder dem Bewerbenden sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die oder der Bewerbende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die oder der Bewerbende kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 21

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion (§ 20 Absatz 1) hat die oder der Bewerbende

1. entweder die Dissertation in elektronischer Form zu veröffentlichen, wobei Datenformat und Datenträger der elektronischen Fassung mit der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck abzustimmen und dort neben zwei gedruckten Exemplaren abzuliefern sind. In diesem Fall haben die Bewerbenden der Universität zu Lübeck ein unwiderrufliches Nutzungsrecht einzuräumen, die Dissertation in Open-Access Dokumentenservern oder auf sonstige Weise in elektronischen Medien, die der dauerhaften Archivierung von wissenschaftlichen Publikationen dienen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten. Die Universität zu Lübeck ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und sonstigen Bibliotheken und Einrichtungen mit einem entsprechenden Sammelschwerpunkt zu übertragen. Die Rechteeinräumung erfolgt kostenfrei
2. oder 25 Exemplare der Dissertation gedruckt oder fotomechanisch vervielfältigt bei der Universität zu Lübeck abzugeben, wobei die im Format DIN A5 zu erstellenden Exemplare mit einem Titelblatt und mit einem sich auf den akademischen Werdegang beziehenden Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen sind,
3. zusätzlich zu den Nummern 1 bis 2 eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung abzugeben.

(2) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der oder des Bewerbenden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von vier Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. Die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation ist schriftlich durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bestätigen.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 20 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Versäumt die oder der Bewerbende die Frist des Absatzes 1, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der oder des Bewerbenden wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde ist die Gesamtnote der Dissertation und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgefertigt und von ihr oder ihm sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck unterzeichnet. Sie wird zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Einreichung der Pflichtexemplare nach § 21 abgeschlossen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholung, Nachteilsausgleich, Rechtsbehelfe

§ 23

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

§ 24

Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit werden gewährleistet.

(2) Weist eine Bewerbende oder ein Bewerbender unter Vorlage entsprechender Nachweise nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(3) Bei der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Absatz 2 kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität beteiligt werden.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Senatsausschuss MINT.

(4) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder bei der oder dem Senatsausschussvorsitzenden einzulegen.

Fünfter Teil:

Unwirksamkeit der Promotion

§ 26

Ungültigerklärung

Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die oder der Bewerbende sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder, dass aus Gründen, die die oder der Bewerbende zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von vier Fünftel der Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 27

Widerruf der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von vier Fünftel der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

Sechster Teil: Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Bereits begonnene Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassen wurden (§ 10) richten sich nach den Vorschriften der Promotionsordnung (Satzung) der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck (PromO MINT 2023) vom 16. Mai 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 65), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 20).

(2) Bereits begonnene Promotionsvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angenommen (§ 4 Absatz 9), aber noch nicht zugelassen wurden (§ 10), richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.